

**Sprechzeiten:**

Mo u. Fr: 9.00 – 12.00 Uhr  
Di u. Do: 9.00 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr  
Mi: geschlossen

**Besucheranschrift:** 01445 Radebeul  
Pestalozzistraße 4

## **MERKBLATT**

Am 15.07.2011 trat das Sächsische Gaststättengesetz (SächsGastG) in Kraft (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Jg. 2011, Bl.-Nr. 6, S. 198). Dadurch wird das bisher angewandte (Bundes-)Gaststättengesetz ersetzt.

### **I. Anzeige und Überwachungsverfahren:**

1. Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies gemäß § 2 Abs. 1 SächsGastG der Großen Kreisstadt Radebeul **spätestens 4 Wochen vor Beginn des Betriebes** entsprechend § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) anzuzeigen (**Gewerbean- oder -ummeldung**). In der Anzeige ist anzugeben, ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides abzugeben.
2. Wenn der **Ausschank alkoholischer Getränke** beabsichtigt ist, hat die/der Gewerbetreibende (bzw. Vertreterin/Vertreter der juristischen Person) zur Prüfung ihrer/seiner Zuverlässigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsGastG **zeitgleich** mit der o. g. Anzeige

**folgende Unterlagen vorzulegen:**

**zu beantragen beim:**

- |  |  |
|--|--|
| a) Nachweis über beantragtes <b>Führungszeugnis</b><br><u>zur Vorlage bei einer Behörde</u> (Beleg-Art O) gemäß<br>§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)  | Einwohnermeldeamt  |
| b) Nachweis über beantragte Auskunft aus dem<br><b>Gewerbezentralregister</b> <u>zur Vorlage bei einer Behörde</u><br>(Beleg-Art 9) gem. § 150 Abs. 5 GewO   | Einwohnermeldeamt  |
| c) Nachweis über beantragte <b>Auskunft</b> aus dem Verzeichnis beim<br>- <b>Insolvenzgericht</b> nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Insolvenzordnung<br>(InsO) <b>und</b><br>- <b>Vollstreckungsgericht</b> nach § 915 Abs. 1 Zivilprozess-<br>ordnung (ZPO)   | Amtsgericht (je nach Wohnort) <sup>1</sup><br>(Insolvenzabteilung,<br>Vollstreckungsgericht) |
| d) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung  | Finanzamt  |
| e) Bei <b>juristischen Personen</b> sind die Unterlagen nach <b>b), c) und d)</b> zusätzlich für die juristische Person selbst vorzulegen. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für eine juristische Person ist bei der Gemeinde der Hauptniederlassung oder bei der Stadtverwaltung Radebeul, SB Gewerbe, zu beantragen. |  |
| f) aktueller <b>Handelsregisterauszug</b>  |  |

<sup>1</sup> Amtsgericht Dresden, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden, Tel. 0351/446-0  
Amtsgericht Meißen, Domplatz 3, 01662 Meißen, Tel. 03521/47020

3. Auf Verlangen **bescheinigt** die Große Kreisstadt Radebeul die **Ergebnisse aus der Überprüfung** (§ 4 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG).
4. Wenn mit der o. g. Anzeige eine behördliche Bescheinigung über eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorgelegt wird, welche jünger als ein Jahr sein sollte, kann von einer erneuten Überprüfung abgesehen werden (§ 4 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG).

## II. Weitere Hinweise

### 1. **hygienischer Mindestanforderungen**

#### **zu Fragen bezüglich...**

- a) Anforderungen an Sanitäreinrichtungen für Gäste und an Gasträume
- b) Wasserprobeentnahme für Keimfreiheitsnachweis nach § 11 Bundesseuchengesetz ist mind. 14 Tage vor Eröffnung vom Gesundheitsamt oder von einer amtlich bestellten Untersuchungsstelle<sup>2</sup> vornehmen zu lassen
- c) Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Umgang mit Lebensmitteln (ein Gesundheitszeugnis nach § 18 Bundesseuchengesetz gilt fort)
- d) Anforderungen an Küchen, Lager, Vorbereitungsräume, Sanitäreinrichtungen für Personal, Lebensmittelabfallentsorgung u.ä.

#### **zuständig**

Landratsamt Meißen, Gesundheitsamt  
Sitz: Dresdner Str. 25, 01662 Meißen  
Tel. (03521) 725-3402 (Sekretariat)

Tel. (03521) 725-3458/ -3459  
bzw. siehe unten<sup>2</sup>

Tel. (03521) 725-3408

Landratsamt Meißen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Sitz: Dresdner Str. 25, 01662 Meißen  
Tel. (03521) 725- 3534

### 2. **Einhaltung baulicher, umweltrechtlicher und straßenrechtlicher Anforderungen**

#### **zu Fragen bezüglich...**

- a) Nachweis der baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung baulicher Anlagen
- b) Einhaltung immissionsrechtlicher Vorschriften, Nachbarschutz vor Lärm aus der Gaststätte
- c) Sondernutzungserlaubnis bei öffentlichen Verkehrsflächen

#### **zuständig**

Große Kreisstadt Radebeul,  
SG Bauaufsicht  
Sitz: Pestalozzistr. 8, 01445 Radebeul  
Tel. (0351) 8311-947/-946

Landratsamt Meißen , Kreisumweltamt  
Immissionsschutz  
Sitz: Remonteplatz 10, 01558 Großenhain  
Tel. (03521) 303-2303

Große Kreisstadt Radebeul,  
SG Verkehrsangelegenheiten  
Sitz: Pestalozzistr. 4, 01445 Radebeul  
Tel. (0351) 8311-742 / -740

<sup>2</sup> veröffentlicht im Internet unter: [www.gesunde.sachsen.de](http://www.gesunde.sachsen.de) → Gesundheitswesen → Öffentlicher Gesundheitsdienst → Umweltbezogener Gesundheitsschutz → Trinkwasserqualität → Liste der Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

Die Große Kreisstadt Radebeul kann jederzeit **Anordnungen** erlassen, soweit dies zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung oder gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist. Pflichten des Gewerbetreibenden nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Jugend, der Beschäftigten, der Nachbarschaft oder der Umwelt, bleiben unberührt (§ 5 Abs. 1 SächsGastG).

Sofern bau- oder immissionsschutzrechtlich oder nach § 5 Abs. 1 SächsGastG keine Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung/**Betriebszeit** festgelegt worden sind, sind beim Betrieb gaststättenrechtlicher Einrichtungen, Vergnügungsstätten u.ä. die Bestimmungen der **Sperrzeitverordnung der Stadt Radebeul** zu beachten.

Gemäß § 3 der Sperrzeitverordnung der Stadt Radebeul (SperrzeitVO) gilt in der Stadt Radebeul allgemein eine Sperrzeit von **01.00 Uhr bis 06.00 Uhr (innen)**, für den Ausschank und die **Bewirtung im Freien (Gästegärten) von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr**. Auf Antrag können aus besonderem Anlass für einzelne Veranstaltungen entsprechend § 4 SperrzeitVO Ausnahmen zugelassen werden. Beachten Sie, dass Verstöße gegen die SperrzeitVO gemäß § 12 Abs. 1 u. Abs. 3 SächsGastG mit Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden können.

Nach § 3 Abs. 1 **Jugendschutzgesetz** (JuSchG) haben Veranstalter und Gewerbetreibende die für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

Nach § 8 Abs. 1 SächsGastG ist es im **Gaststättengewerbe verboten**,

- Spirituosen oder überwiegend spirituosenhaltige Lebensmittel aus Automaten zu verkaufen,
- alkoholische Getränke erkennbar betrunkenen Personen anzubieten und auszuschenken,
- alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigen Alkoholkonsum zu verleiten,
- das Angebot von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen sowie das Angebot von alkoholfreien Getränken von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

Nach § 8 Abs. 2 SächsGastG sind bei Ausschank alkoholischer Getränke auch **alkoholfreie Getränke** zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Erfrischungsgetränk **nicht teurer** anzubieten **als das preiswerteste alkoholische Getränk**.

Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 8 Abs. 2 SächsGastG).

Nach § 7 Abs. 1 **Preisangabenverordnung (PAngV)** sind in Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben.

Die **Preisverzeichnisse** sind entweder auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen.

Werden Speisen und Getränke im Sinne eines Einzelhandels verkauft, sind die Waren durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen. Neben dem Eingang der Gaststätte ist nach § 7 Abs. 2 PAngV ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebes, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

Auf die Beachtung des **Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG)** wird hingewiesen. Insbesondere sind gemäß § 6 SächsSFG **am Karfreitag, Volkstrauertag, Buß- und Betttag sowie am Totensonntag** öffentliche Tanzveranstaltungen und andere öffentliche Vergnügungen, die den ernsten Charakter dieses Tages zuwiderlaufen, **verboten**.

Beachten Sie, dass **der Betrieb** eines Gaststättengewerbes **ohne die erforderliche Anzeige eine Ordnungswidrigkeit** darstellt, welche nach § 12 Abs. 1 und Abs. 3 mit einem **Bußgeld von bis zu 5.000,- €** geahndet werden kann.

Darüber hinaus kann der Ausschank von Alkohol befristet untersagt werden, wenn die unter I. genannten Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden oder die beantragten Unterlagen nicht rechtzeitig vor Beginn des Ausschanks vorliegen (§ 4 Abs. 4 SächsGastG).